

VEREINSSATZUNG

SV Brukteria Dreierwalde 1949 e.V., Sitz Dreierwalde



Hinweis im Interesse der Lesbarkeit:

Alle in dieser Satzung erwähnten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu bewerten. Wenn die männliche Form verwendet wird, ist die weibliche Form immer miteingeschlossen.

PRÄAMBEL / ABSICHTSERKLÄRUNG

Der Verein **SV Brukteria Dreierwalde 1949 e.V.** gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter und Mitglieder orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter, pflegen eine Aufmerksamkeitskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Eine vereinsweite Vertretung der Vereinsjugend ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gegeben, wird aber angestrebt. Die Jugendlichen werden aktuell durch die Abteilung Jugendfußball vertreten. Dieses soll aber übergreifend auf alle Abteilungen ausgedehnt werden, in denen sich Kinder und Jugendliche sportlich betätigen. Die Fußballjugend bleibt dabei als Abteilung bestehen und ist im Gesamtvorstand weiterhin vertreten.

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der im Jahre 1949 gegründete Verein führt den Namen **SV Brukteria Dreierwalde 1949 e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz in der Stadt Hörstel (Stadtteil Dreierwalde) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. VR 10339 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Sports in verschiedenen Ausführungsformen aller Altersklassen. Die Jugendarbeit bildet hierbei einen besonderen Schwerpunkt.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,



- d. die Beteiligung an Meisterschaften, Turnieren und Vorführungen, sowie an sportlichen Wettkämpfen,
- e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Veranstaltungen und Maßnahmen,
- f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
- h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit,
- i. bewegungsorientierte Angebote im Bereich Sport für Ältere, sowie
- j. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1. Der Verein ist Mitglied
 - a. im Kreissportbund Steinfurt und Stadtsportverband Hörstel, sowie
 - b. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der positiven Beschlussfassung durch den geschäftsführenden Vorstand.



§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern und
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote nicht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vom Verein erhaltene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung vier Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt,
 - c. sich grob unsportlich verhält, sowie
 - d. dem Verein oder seinem Ansehen; durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet oder erheblich verletzt.



Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied persönlich oder durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 BEITRÄGE, UMLAGEN, GEBÜHREN UND BEITRAGSEINZUG

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Höhe der monatlichen Beiträge sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen dürfen den Betrag, der einem Halbjahresbeitrag entspricht, nicht übersteigen.
Den Abteilungen ist es erlaubt, Abteilungsbeiträge zu erheben gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung. Mit dem ersten Tag des auf den Beitritt folgenden Monats wird das Vereinsmitglied beitragspflichtig.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden zweimal im Jahr als Halbjahresbeiträge erhoben..
Zusätzliche Abteilungsbeiträge und Umlagen, sowie Zeitpunkte des Einzugs, werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung dokumentiert.
3. Gebühren werden erhoben für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen (siehe Beitragsordnung) hinausgehen.
Einzelheiten regelt die jeweilige Abteilung im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand.
4. Beiträge und Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Das Mitglied erklärt sich durch Eintritt in den Verein damit einverstanden.
5. Das aktive Mitglied kann verpflichtet werden, zur Durchführung von Vereinsaufgaben und Vereinsveranstaltungen vom Gesamtvorstand festgelegte Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung kann eine festgesetzte Stundenvergütung eingefordert werden. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Email-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
7. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
8. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand.



3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Für den geschäftsführenden Vorstand sind Mitglieder erst mit vollendetem 18. Lebensjahr wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie sollte möglichst in den ersten 4 Monaten stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufung geschieht in Form von Veröffentlichungen als Aushang im Schaukasten Sportgelände Weikamp 5, 48477 Hörstel-Dreierwalde und durch Mitteilung auf der Homepage des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt oder
 - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.
5. Anträge zur Tagesordnung sind zu behandeln, wenn diese in der ersten Jahreswoche in Textform beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Der geschäftsführende Vorstand hat die Pflicht, die Mitglieder unverzüglich über eingegangene Anträge gemäß Abs. 3 Satz 2 zu informieren.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung. Bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 ZUSTÄNDIGKEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands.



2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
4. Entlastung des Gesamtvorstands.
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und abteilungslose Vorstandsmitglieder.
6. Wahl der Kassenprüfer.
7. Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Änderungen der Satzung.
10. Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins.
11. Verabschiedung der Beitragsordnung.
12. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 12 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Finanzvorstand und
 - d. dem Geschäftsführer.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind gemeinsam oder jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass in jedem geraden Kalenderjahr der 1. Vorsitzende und der Finanzvorstand und in jedem ungeraden Kalenderjahr der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer neu zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Zur Wahl stehende Vorstände bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung erstellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die Leitung und Führung des Vereins gemäß den Beschlüssen des Gesamtvorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach Maßgabe der Vereinsatzung. Seine Aufgaben sind im Wesentlichen:
 - a. die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben,
 - b. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - c. die konzeptionelle Vereinsentwicklung,
 - d. die Abwicklung des Geschäftsverkehrs und Verwaltung,
 - e. die Erstellung des jährlichen Finanzberichts und
 - f. Aufnahme neuer Mitglieder



Er hat bei all seinen Entscheidungen die Interessen der Vereinsmitglieder zu vertreten und das Ansehen des Vereins zu wahren.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Bedarf berechtigt, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte befristet oder unbefristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch einen der beiden Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.
8. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren und dem Gesamtvorstand zu übermitteln.

§ 13 DER GESAMTVORSTAND

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b. allen Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern, mit einfachem Stimmrecht je Abteilung,
 - c. dem Sozialwart,
 - d. dem stellvertretenden Finanzvorstand,
 - e. dem Jugendvorsitzenden und
 - f. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere
 - a. Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. Entscheidungen zur Aufnahme von Darlehen,
 - c. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs,
 - d. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 - e. Informationsweiterleitung zur/von den Abteilungen,
 - f. Anregungen von Vereinsveranstaltungen und Mitwirkung bei deren Organisation,
 - g. Verwaltung vereinseigener Gebäude, Anlagen und Werte,
 - h. die Vorbereitungen zur Aufnahme von Sportarten,
 - i. Ausschluss von Mitgliedern und
 - j. Öffentlichkeitsarbeit.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungen werden durch einen der beiden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.



4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Gesamtvorstand tritt sich in der Regel alle zwei Monate, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen.
6. Der Gesamtvorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden und fachkundige Mitglieder einsetzen.
7. Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren.
8. Sollten sich neue Abteilungen bilden bzw. vorhandene auflösen, wird der Vorstand entsprechend ergänzt bzw. reduziert.
9. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,00 € belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 € belasten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
3. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und evtl. Teammitgliedern, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, geleitet.
Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter. Wird die Bestätigung verweigert müssen die Mitglieder der Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter benennen, kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Der Abteilungsleiter ist Mitglied im Gesamtvorstand.
4. Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung erstellen. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstands.
5. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag sowie Gebühren im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand zu erheben.
6. Die Abteilungen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und durch ihre Leitung zur Berichterstattung verpflichtet. Alle Vorhaben, die den gemeinnutzrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und/oder steuerrechtlichen Bereich betreffen, sind vor Beschlussfassung mit dem Gesamtvorstand abzusprechen.
7. Der Spielbetrieb untersteht der jeweiligen Abteilung.

§ 15 VEREINSJUGEND

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Der Vereinsjugend steht das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Gemeinnützigkeit des Vereins zu. Zu diesem Zweck kann die



Vereinsjugend in einer Jugendvollversammlung eine Jugendordnung verabschieden, die der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Vereinsjugend kann einen Jugendausschuss und einen Jugendvorsitzenden (Mindestalter 16 Jahre) wählen. Der Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstands. Er vertritt die Interessen der Jugend und bildet das Verbindungsglied zwischen dem Gesamtvorstand und den Jugendlichen des Vereins. Im Rahmen dieser Satzung und der Jugend- und Geschäftsordnung entscheidet die Vereinsjugend selbständig über den Einsatz der ihr zufließender Mittel.

§ 16 VERGÜTUNG DER ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEITER

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen pauschalierte Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtsfreibetrag“) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Haushaltslage oder auf der Grundlage eines Dienstvertrags geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
3. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Für Verträge und Vergütungen, die den geschäftsführenden Vorstand betreffen ist der Gesamtvorstand zuständig.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben der 1. und 2. Vorsitzende.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17 KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im ersten Jahr fungiert der Kassenprüfer als stellvertretender Kassenprüfer, in dem darauffolgenden Jahr als Kassenprüfer. Der dienstältere Amtsinhaber scheidet nach der Mitgliederversammlung aus. Eine direkte Wiederwahl des Ausscheidenden ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und erstatten der



Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 18 HAFTUNG DES VEREINS

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung pro Jahr den durch § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 DATENSCHUTZ IM VEREIN

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung schriftlich fordern.



Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hörstel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.04.2018 beschlossen worden.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister die vorherige Vereinsatzung vom 31. Januar 2003 und zusätzlicher Namensänderung am 31. Januar 2014 außer Kraft.

Gezeichnet 13. April 2018

Stefan Reckers (1. Vorsitzender), **Tobias Sommer** (2. Vorsitzender), **Franz-Josef Walter** (Geschäftsführer), **Norbert Steggemann** (Finanzvorstand)